

März 2021

CHANCE & KRISE

präsentiert von  Schultze & Braun

Neues zu
Restrukturierung
und Insolvenz



KRISENFRÜH- ERKENNUNG WIRD ZUR PFLICHT



TICKER

ABFLUG

Der Bodensee-Airport Friedrichshafen hat Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung gestellt. Ziel sei es, die Auswirkungen der Corona-Pandemie und struktureller Probleme in den Griff zu bekommen. Im Mittelpunkt steht der Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze. Das Verfahren solle zeigen, wie die Perspektiven für den Flughafen aussehen können. Hauptgesellschafter des Flughafens sind die Stadt und der Landkreis Friedrichshafen.



E D I
T O R
I A L

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass Ansprüche gegenüber Geschäftsführern wegen Zahlungen nach der Insolvenzreife grundsätzlich von einer D&O-Versicherung gedeckt sind.

Quasi parallel dazu hat der Gesetzgeber zum zurückliegenden Jahreswechsel die solchen Ansprüchen bisher zugrunde liegende Haftungsnorm aufgehoben und eine neue Haftungsregel in die Insolvenzordnung eingeführt. Die Haftungsrisiken bleiben also unverändert, auch für Altfälle unverändert bestehen.

Ihr Tobias Hirte



A close-up photograph of an industrial furnace. The furnace is a large, grey metal structure with a glowing orange interior where molten metal is being processed. The foreground shows various pipes and mechanical components of the machinery.

TICKER

SCHMELZE VERHINDER

Eine gute Lösung in Sicht für den Aluminium-Verarbeiter Aluminium Rheinfelden. Der börsennotierte russische Konzern RUSAL übernimmt als Investor und will das Unternehmen insgesamt fortführen. Im September vergangenen Jahres

hatte Aluminium Rheinfelden für ihre Gesellschaften Schutzschirmverfahren sowie Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten das Unternehmen stark belastet.

A photograph of a large yellow tower crane in a field. The crane is the central focus, with its long jib extending across the frame. In the background, there are rolling green hills and several tall, thin structures, possibly wind turbines or chimneys, under a grey sky.

IN SCHIEFLAGE

Tadano Faun und Tadano Demag wollen ihre Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung bereits zum Ende des ersten Quartals 2021 wieder verlassen. Der Kranhersteller hatte für beide Gesell-

schaften im Oktober Schutzschirmverfahren beantragt. Die Produktion läuft vorerst weiter. Grund für die Schieflage sei die wirtschaftliche Herausforderung durch die Corona-Krise.



T



WEITERFAHRT

Das Autohaus Zschernitz hat wenige Wochen nach dem Start des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung bereits einen Investor gefunden. Das Autohaus ist nun Teil der AVAG Holding SE aus Augsburg und kann auf diese Weise den Betrieb weiterführen. Das Autohaus Zschernitz wurde 1928 in Ettlingen gegründet und ist einer der größten Automobilbetriebe in Südwestdeutschland. Grund für das Verfahren war die Corona-Krise und der schwierige Automarkt.



TITEL



KRISENFRÜHER WIRD ZUR PFLI

Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) verlangt seit diesem Jahr von allen haftungsbeschränkten Unternehmen ein Konzept, um frühzeitig Krisen erkennen und vermeiden zu können.

**KENNUNG
ICHT**





TITEL

Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) verlangt seit diesem Jahr von allen haftungsbeschränkten Unternehmen ein Konzept, um frühzeitig Krisen erkennen und vermeiden zu können.

Bislang mussten nur Aktiengesellschaften ein System vorweisen, um Risiken zu überwachen, die die Existenz des Unternehmens gefährden könnten – nun sind auch alle anderen haftungsbeschränkenden Rechtsformen von dieser Pflicht erfasst. Wie umfangreich diese ist, hängt von

der Größe, Branche, Struktur und auch der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens ab. In jedem Fall gilt es für Geschäftsführer, die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie deren Entwicklung im Blick zu haben. Dabei müssen sie prüfen, ob diese die Existenz des Unternehmens gefährden könnten – als Rahmen dafür dienen die nächsten 24 Monate.

Um dieser Pflicht gerecht zu werden, ist es wichtig, ein verlässliches System zur Früherkennung zu entwickeln. Erkenntnisse aus der Innenrevision oder dem Controlling müssen also schnell



und zuverlässig an den Geschäftsführer gehen. In der Praxis sind dafür eindeutige Zuständigkeiten, regelmäßige Berichte und angemessene Dokumentation entscheidend.

Wenn sich eine Krise abzeichnet, ist der Geschäftsleiter verpflichtet, dies sofort den überwachenden Organen wie der Gesellschafterversammlung, dem Beirat oder dem Aufsichtsrat mitzuteilen, und rechtzeitig etwas dagegen zu unternehmen. Das kann mittels externer Hilfe, oder mittels des präventiven Restrukturierungsrahmens geschehen, der mit dem StaRUG neu

eingeführt wurde. Welche Maßnahmen sinnvoll sind, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Geschäftsführer sollten auf keinen Fall bis zur Krise warten, sondern sich von Experten beim Aufbau eines Systems zur Früherkennung und Überwachung und bei der Steuerung von bestandsgefährdenden Risiken beraten lassen. Denn schon allein das Fehlen eines solchen Systems kann dazu führen, dass sie für entstandene Schäden haften.



THEMA



BESSERER SCHUTZ FÜR MANAGER



Manager und leitende Angestellte in Unternehmen haften mitunter persönlich für Pflichtverletzungen – etwa dann, wenn sie auch nach Eintritt der Insolvenzzreife noch Zahlungen leisten. Unternehmensorgane schützen sich mit D&O-Versicherungen in solchen Fällen gegen Schadensersatzansprüche durch Dritte. Bisweilen verweigerten Versicherungen jedoch die Zahlung, mit dem Verweis auf einen „Ersatzanspruch eigener Art“. Die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofs stärkt nun Unternehmensorgane – ist aber kein Freibrief.

Im November 2020 entschied der Bundesgerichtshof, dass der Versicherungsschutz grundsätzlich auch solche Ansprüche abdeckt, die sich aus Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzreife ergeben (§ 64 GmbH-Gesetz). Gleiches gilt für ähnliche Ansprüche anderer Unternehmens-Rechtsformen. Diese Entscheidung widerspricht der Auffassung einiger Oberlandesgerichte, die solche Fälle bisher anders ausgelegt hatten.

Zudem legt die Entscheidung klare Kriterien vor, die dazu führen dürften, dass Versicherungen entstandene Schäden decken müssen. Unternehmen sollten dennoch sicherstellen, dass – je nach Rechtsform – Ansprüche wie jene nach § 64 GmbHG von den D&O-Versicherungen ihrer Organe abgedeckt sind.

Zwar kann die Führungsetage nach diesem Urteil ein wenig aufatmen, da sie nun besser gegen existenzbedrohende Haftungsrisiken geschützt ist. Das Urteil stellt fest, dass grundsätzlich auch Zahlungen nach Insolvenzzreife von D&O-Versicherungen gedeckt sind – was jedoch nichts an den Pflichten der Unternehmensorgane ändert. Manager haften weiterhin selbst für den entstehenden Schaden durch wissentliche Pflichtverletzungen. In jedem Fall sollten Unternehmen prüfen, wie Versicherer reagieren: Bestimmt werden diese ihre Versicherungsbedingungen anpassen.



THEMA

STARUG UND KIP PROS UND CON

Mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) führt der Gesetzgeber ein in Deutschland völlig neues Sanierungsverfahren ein. Kreditgeber und Banken sollten dabei einige Punkte beachten.

So bietet das StaRUG die Möglichkeit, per Mehrheitsentscheid einen Vergleich mit ausgewählten Gläubigern zu erzielen und eine Allgemeinverbindlichkeit herzustellen – ohne ein aufwändiges und öffentliches Verfahren einzuleiten.

Wegen dieses Mehrheitsprinzips besteht jedoch das Risiko für Banken, dass sie zu einem Verzicht gezwungen werden, den sie außergerichtlich nicht akzeptiert hätten. Unternehmen haben mit dem StaRUG nämlich nun die Möglichkeit, in Sicherheiten sowie – unter Umständen – in Drittsicherheiten einzugreifen. Zudem können sie ein Verwertungsverbot erwirken und die Gegenstände, an denen Sicherheiten bestehen, weiter nutzen.

UNSER SEMINARTIPP

StaRUG: Auswirkungen auf Gläubigerstrategien und Finanzierungsmöglichkeiten

In diesem Online-Seminar profitieren Sie von ersten Praxis-Erfahrungen mit dem StaRUG und erfahren, welche Strategien für Sie als Gläubiger erfolversprechend sind.



KREDITINSTITUTE: STRAS

Lösungsklauseln, die Vertragskündigung und Sicherheitenverwertung erwirken sollen, sind kein Ausweg für die Banken: Sie sind unzulässig. Zinsen sowie den Ausgleich für einen möglicherweise entstandenen Wertverlust können hingegen verlangt werden. Das restrukturierende Unternehmen darf Forderungen allerdings nur einziehen oder sicherungsübereignete Vorräte verwerten, wenn es die Erlöse für die Kreditgeber separiert. Bei einem Verstoß könnte das Verfahren aufgehoben werden, eine insolvenzfeste Separierung durch einen Treuhänder ist hier ratsam.

Banken, die eine Sanierung proaktiv begleiten wollen, mussten Blockadepositionen bislang ablösen oder die Sanierung scheitern lassen. Schon allein die Option einer Sanierung mit den Instrumenten des StaRUG dürfte die Strategie

„gewerbsmäßiger Blockierer“, sogenannter Akkord-Störer, aushebeln. Davon profitieren die sanierungswilligen Banken. Auch im Fall von Finanzierungsstrukturen mit vielen Gläubigern, etwa Konsortialkredite mit leicht handelbaren Papieren wie Schuldverschreibungen und Anleihen spielt das neue Verfahren sanierungswilligen Banken in die Karten.

Wichtig für die Kreditinstitute ist außerdem die Rechtssicherheit für Neukredite im Sanierungsprozess: Der Vorwurf der Unterstützung einer Insolvenzverschleppung und die Anfechtbarkeit sind im Rahmen eines solchen Verfahren dem Grunde nach ausgeschlossen.



T E R
M I N E

MÄRZ 2021

Online-Seminar: Assistenz 4.0 plus - digital. online. genial.
am 01. und 02. März 2021 online

Das perfekte Homeoffice
am 4. März 2021 online

Bankanalyse
am 08. und 09. März 2021 online

Online-Seminar: Alles was RECHT ist: Gesellschaftsrecht & Co.
am 09. und 10. März 2021 online

Online-Seminar: Verhandeln am Limit
am 16. und 17. März 2021 online

Kontopfändungen rechtssicher bearbeiten
am 17. März 2021 online

Flexibles Arbeiten
am 18. März 2021 online

Update PKoFoG (P-Konto)
am 19. März 2021 online

Der Lieferant in Krise & Insolvenz
am 22. und 23. März 2021 online

Neue Spielregeln des Distressed M&A nach StaRUG
am 25. März 2021 online

Kompaktwissen Insolvenzrecht
am 25. und 26. März 2021 online

Online-Seminar: Korrespondenz in digitalen Zeiten
am 29. März 2021 online

APRIL/ MAI 2021

Geheimwaffen der Kommunikation
am 01. April 2021 online

Insolvenzgesellschaftsrecht
am 12. und 13. April 2021 online

Online-Seminar: Effektives Zeitmanagement
am 21. April 2021 online

Die Rechtsprechung des BGH zum Bank- und Kreditrecht
am 22. und 23. April 2021 online

Unternehmenssanierung mit dem StaRUG:
Chancen und Risiken
am 26 und 27. April 2021 online

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf V
erträge und Sicherheiten
am 29. April 2021 online

Professionelle Liquiditätsplanung in Krise und Insolvenz
am 29. und 30. April 2021 online

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
nach dem StaRUG
am 6. Mai 2021 online

Betriebliche Altersversorgung in der Insolvenz
am 7. Mai 2021 online

Update Insolvenzanfechtungsrecht
am 12. Mai 2021 online

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht
am 17. und 18. Mai 2021 online



I M P
R E S
S U M

© 2021 FORUM · Institut für Management.
Alle Rechte vorbehalten.

FORUM · Institut für Management GmbH
Vangerowstraße 18
D-69115 Heidelberg
www.forum-institut.de

Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Eisenbahnstraße 19–23
77855 Achern
www.schultze-braun.de

Fotos: www.imago-images.de
stock.adobe.com
Gestaltung: www.derzweiteblick.org

KRISE & CHANCE

Neues zu Restrukturierung und Insolvenz

